

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5843-01	Termin 27.08.2020 01.09.2020 03.09.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen Bezirksvertretung Osterfeld Bezirksvertretung Sterkrade		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
25.08.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	B			
01.09.2020	Bezirksvertretung Osterfeld	B			
03.09.2020	Bezirksvertretung Sterkrade	B			

Beratungsgegenstand

Ergänzung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Aktivitäten zur Belebung von Stadtteilzentren

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt:

- 1) Die „Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Aktivitäten zur Belebung von Stadtteilzentren“ („Richtlinien“) werden mit sofortiger Wirkung um die folgende neue Ziff. 3.5 ergänzt:

„3.5 Kann die geplante Aktion aufgrund eines Ereignisses, das der/die Antragsteller/in und Dritte nicht zu vertreten hat bzw. haben (z. B. Veranstaltungsverbote aufgrund epidemischer Lagen), nicht durchgeführt werden und sind zur Vorbereitung der Aktion bereits Aufwendungen entstanden, als das betreffende Ereignis eingetreten ist, prüft die zuständige Bezirksverwaltungsstelle auf schriftlichen Antrag des/der Antragstellers/in, ob eine teilweise oder vollständige Belassung des Zuschusses gewährt werden kann. Werden nach Eintritt eines Ereignisses im Sinne des vorstehenden Satzes 1 Aufwendungen getätigt, kommt eine Belassung nur dann in Betracht, wenn die Leistungspflicht vor dem Eintritt des Ereignisses begründet worden war.

Fachbereichsleiter Bereich 2-4-90	Fachbereichsleiter Bereich 2-4-91	Fachbereichsleiter Bereich 2-4-92	Dezernent Dezernat 4	Kämmerer Dezernat 1
Dostatni Datum: 13.08.2020	Greinke Datum: 11.08.2020	Hinkemeyer Datum: 31.07.2020	Jehn Datum: 12.08.2020	Tsalastras Datum: 17.08.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)		* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)		Beschlusskontrolle: Ja oder nein
				Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5843-01	Termin 27.08.2020 01.09.2020 03.09.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen Bezirksvertretung Osterfeld Bezirksvertretung Sterkrade
-----------------------------	---	--	---

Die Antragsteller/innen haben der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle eine schriftliche Begründung für die Nichtdurchführung der ursprünglich geplanten Aktion sowie schriftliche Nachweise über den Rechtsgrund, die Höhe und den Zeitpunkt der jeweiligen Aufwendungen vorzulegen. Die Bestimmungen dieser Ziff. 3.5 gelten unmittelbar für die Belassung eines bereits gewährten Zuschusses; sie sind entsprechend anzuwenden auf die Bezuschussung bereits entstandener Aufwendungen für nicht durchgeführte Aktionen im Sinne dieser Richtlinien, für die noch kein Zuschuss gewährt wurde.“

- 2) Die bisherigen Ziffern 3.5 bis 3.7 der Richtlinien werden zu den Ziffern 3.6 bis 3.8.
- 3) Die Verwaltung wird ermächtigt, Ziff. 3.5 (neu) der Richtlinien auch auf Anträge auf Zuschussbelassung oder -gewährung anzuwenden, die auf der Nichtdurchführung von Aktionen wegen des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Zeit seit dem 01.03.2020 beruhen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5843-01	Termin 27.08.2020 01.09.2020 03.09.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen Bezirksvertretung Osterfeld Bezirksvertretung Sterkrade
-----------------------------	---	---	---

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

I) Ausgangslage:

Die Bezirksvertretungen Alt-Oberhausen, Sterkrade und Osterfeld gewähren Zuschüsse für öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen, Initiativen, städtischen und sozialen Einrichtungen, die ausschließlich stadtteilbezogen durchgeführt werden und das Ziel haben, die jeweiligen Ortsteile für die Bürger/innen attraktiv zu machen. Die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sowie das anzuwendende Verfahren ergeben sich aus den „Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Aktivitäten zur Belebung von Stadtteilzentren“ („Richtlinien“), welche die Bezirksvertretungen jeweils wortgleich für ihren Stadtbezirk beschlossen haben. Die zurzeit geltenden Richtlinien sind dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Bedingt durch die diesjährige Corona-Pandemie konnten zahlreiche der traditionellen Veranstaltungen in den Stadtteilzentren nicht durchgeführt werden.

Ausgehend von einem Antrag der CDU-Fraktion sowie mit der Zustimmung aller Fraktionen wurde die Verwaltung daher im Juni 2020 von der Bezirksvertretung Sterkrade gebeten zu prüfen,

„...ob die Auszahlung von ausgefallenen Planungs- und Umsetzungskosten möglich ist, die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements Vereinen und Verbänden für geplante Veranstaltungen entstanden sind und im die im Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 30. August 2020 aufgrund der Corona – Pandemie nicht stattfinden konnten.“ (Sitzung vom 04.06.2020, TOP Ö 6.1, DS Nr. A/16/5758-01)

Zuvor hatte die Bezirksvertretung Alt- Oberhausen in ihrer Sitzung am 03.06.2020 zu demselben Antrag entschieden, diese Angelegenheit in ihrer 44. Sitzung beraten zu wollen.

Die Bezirksvertretung Osterfeld wiederum hat in ihrer Sitzung am 08.06.2020 denselben Prüfauftrag an die Verwaltung gerichtet, wie die Bezirksvertretung Sterkrade (s. o.).

Die Verwaltung hat die gewünschte Prüfung durchgeführt; hierbei hat sie den vorstehend wiedergegebenen Prüfauftrag angesichts der eindeutigen Formulierung des ihm zu Grunde liegenden Antrages dahingehend ausgelegt, dass eine (ggf. teilweise) Belassung oder Gewährung von Zuschüssen nur in dem bisherigen durch das langjährige Verwaltungshandeln

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5843-01	Termin 27.08.2020 01.09.2020 03.09.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen Bezirksvertretung Osterfeld Bezirksvertretung Sterkrade
-----------------------------	--	--	---

50 gesetzten Rahmen in Betracht kommt, nicht jedoch eine über diesen Rahmen hinausgehende
51 Übernahme weiterer Planungs- und Umsetzungskosten.

52
53 Sie hat ferner festgestellt, dass die Richtlinien als zentrale Regelwerke für die Gewährung und
54 die evtl. Rückforderung von Zuschüssen für stadtteilbezogene Aktivitäten und Veranstaltungen
55 keine Bestimmung zur teilweisen oder vollständigen Belassung von Zuschüssen enthalten und
56 eine solche Bestimmung auch nicht durch Auslegung der Richtlinien aus diesen hergeleitet
57 werden kann. Der Verwaltung steht somit bisher keine Rechtsgrundlage für eine
58 Zuschussbelassung zur Verfügung; ebenso sind -insofern naturgemäß- die Voraussetzungen
59 für eine Belassung nicht geregelt.

60
61 Die Förderung von Aktivitäten zur Belebung von Stadtteilzentren ist seit vielen Jahren ein
62 wichtiges Instrument für die Attraktivierung der Stadtbezirke und für die Anerkennung
63 bürgerschaftlichen Engagements. Daher wäre es nach Auffassung der Verwaltung unbillig, vor
64 dem Hintergrund der Corona- Pandemie Zuschüsse für Aktionen zurückzufordern oder nicht
65 zu gewähren, weil die bezuschussten Aktionen wegen der bestehenden Verbote nicht
66 durchgeführt werden kann bzw. konnte.

67
68 Zwar besteht ausdrücklich gemäß Ziff. 2.5 der Richtlinien auf Zuschüsse kein Rechtsanspruch,
69 aber insbesondere

- 70
- 71 • die anfänglich rasante Entwicklung der Infektionszahlen,
 - 72 • die daraus resultierenden rechtlichen Verbote und Beschränkungen,
 - 73 • der Umstand, dass die Antragsteller/innen den Ausfall der betreffenden Aktionen nicht
 - 74 zu vertreten haben und
 - 75 • der Umstand, dass die in Rede stehenden Beträge verhältnismäßig gering sind,

76
77 rechtfertigen es, einen Zuschuss in Gänze oder in Teilen zu belassen oder zu gewähren,
78 soweit bereits bei der Vorbereitung einer Aktion und vor Inkrafttreten insbesondere der
79 Corona- bedingten Veranstaltungsverbote Aufwendungen entstanden waren.

80
81 Hierfür sind allerdings im Sinne aller Beteiligten (Bezirksvertretungen, Antragsteller/innen,
82 Verwaltung) ausdrückliche Bestimmungen erforderlich, welche transparent regeln, unter
83 welchen Voraussetzungen die Belassung oder Gewährung eines Zuschusses für eine nicht
84 durchgeführte bzw. nicht durchführbare Aktion möglich ist. Die Verwaltung schlägt daher
85 hiermit vor, dass die Bezirksvertretungen als die für die Aufstellung und Änderung der
86 Richtlinien zuständigen Gremien für ihren jeweiligen Stadtbezirk die Richtlinien um solche
87 Bestimmungen ergänzen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5843-01	Termin 27.08.2020 01.09.2020 03.09.2020	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen Bezirksvertretung Osterfeld Bezirksvertretung Sterkrade
-----------------------------	---	---	---

88 **II) Regelungsvorschlag/ Ziff. 3.5 (neu) der Richtlinien:**

89
90 Die vorgeschlagene Regelung beruht auf den bekannten Konsequenzen der Corona-
91 Pandemie für Veranstaltungen; die Verwaltung hält es für sachgerecht, sie auch auf andere
92 Ereignisse zu erstrecken, die niemand zu vertreten hat und die eine Absage der betreffenden,
93 grundsätzlich zuschussfähigen Aktion erforderlich machen. Hierzu können z. B. auch
94 Witterungsbedingungen wie schwere Unwetter zählen. Hat ein Dritter die Absage einer Aktion
95 zu vertreten, kommen grundsätzlich Schadensersatzansprüche gegen diesen in Betracht, so
96 dass solche Fälle nicht in den Regelungsgehalt der Ziff. 3.5 (neu) einbezogen werden sollten.

97
98 Die Bestimmung geht in ihren Sätzen 1 bis 3 von dem Regelfall aus, dass zum Zeitpunkt der
99 Absage der Aktion bereits ein Zuschuss gewährt wurde. In dieser Konstellation soll der/die
100 Antragsteller/in die Möglichkeit erhalten, eine Belassung zu beantragen. Hierfür soll
101 erforderlich sein:

- 102
103
 - ein schriftlicher Antrag (aus Beweisgründen),
104
 - unter Darlegung der Umstände, aufgrund derer die Aktion nicht durchgeführt werden
105
 - konnte (insbesondere zur Ermöglichung der Prüfung, ob die Nichtdurchführung der
106
 - Aktion tatsächlich von niemandem zu vertreten ist) sowie
107
 - unter Beibringung entsprechender Nachweise, insbesondere zum Zeitpunkt der
108
 - Entstehung derjenigen Aufwendungen, hinsichtlich derer eine Belassung beantragt
109
 - wird.

110
111 In Ziff. 3.5 Satz 2 soll klargestellt werden, dass Verpflichtungen, die erst nach Eintritt des
112 relevanten Ereignisses begründet wurden, nicht bezuschusst werden.

113
114 Da insbesondere vor dem Hintergrund der Corona- Pandemie in Betracht kommt, dass
115 einzelne Veranstalter/innen grundsätzlich zuschussfähiger Aktionen zwar schon
116 Aufwendungen getätigt, aber angesichts des Veranstaltungsverbots noch keinen
117 Zuschussantrag gestellt haben, soll es Ziff. 3.5 Satz 4 durch die Anordnung der
118 entsprechenden Anwendung der Regelungen der Ziff. 3.5 der Verwaltung ermöglichen, auch
119 in diesen Fällen eine Zuschussgewährung als teilweise Kompensation zu prüfen.

120
121 Mittels des Beschlussvorschlages zu 3. soll die Verwaltung ermächtigt werden, die
122 Bestimmungen der Ziff. 3.5 (neu) auch auf Corona- bedingte Anträge anzuwenden, die auf der
123 Nichtdurchführung von Aktionen wegen des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Zeit seit dem
124 01.03.2020 beruhen; eine Rückwirkungsklausel ist damit entbehrlich.

125
126 Sofern dem vorliegenden Beschlussvorschlag in den Bezirksvertretungen mehrheitlich
127 zugestimmt wird, kann die Verwaltung die Zuschüsse nach erfolgter Prüfung gewähren.

128
129 **Anlage**

130
131 Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für Aktivitäten zur Belebung von Stadtteilzentren

Richtlinien
zur Gewährung von Zuschüssen
für Aktivitäten zur Belebung von Stadtteilzentren

1. Voraussetzungen zur Förderung

- 1.1 Im Rahmen der vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltsmittel werden Zuschüsse für öffentliche Aktivitäten und Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen, Initiativen, städt. und sozialen Einrichtungen oder sonstigen Institutionen gewährt, die ausschließlich stadtbezirksbezogen durchgeführt werden und das Ziel haben, durch ihre Wirkung die jeweiligen Ortsteile für die BürgerInnen attraktiver zu machen.

Die Aktivitäten dürfen nicht vereins- oder gruppeninternen Zwecken und Maßnahmen dienen, die sich ausschließlich auf die eigenen Mitglieder beziehen.

- 1.2 Aktivitäten, in denen sich mehrere Vereine, Gruppen, Initiativen, städt. und soziale Einrichtungen oder sonstige Institutionen zusammenschließen, werden vorrangig gefördert.
- 1.3 Aktivitäten der Kirchen und der Religionsgemeinschaften, politischer Parteien und Vereinigungen werden nicht finanziell gefördert.
- 1.4 Aktivitäten mit kommerzieller Zielsetzung werden finanziell nicht gefördert.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Die Förderung erfolgt in der Form von Zuschüssen für sämtliche Ausgaben der jeweiligen Aktivität, außer für Repräsentations- und Investitionskosten.
- 2.2 Die Förderung erfolgt aus der Etatposition „Aktivitäten zur Belebung der Stadtteilzentren“.
- 2.3 Der/Die Antragsteller/in hat eine angemessene finanzielle Eigenleistung zu erbringen.
- 2.4 Zuschüsse bis zu einem Betrag von 250,00 Euro können unmittelbar von dem zuständigen Bezirksvorsteher gewährt werden. Über die Bewilligung dieser Mittel ist die zuständige Bezirksvertretung in der folgenden Sitzung zu informieren.
Diese Informationspflicht gilt gleichermaßen für abgelehnte Anträge.

Im Fall der Ablehnung eines Antrages durch den zuständigen Bezirksvorsteher kann der/die Antragsteller/in binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung einen erneuten Antrag einreichen und um Entscheidung durch die Bezirksvertretung bitten.

b. w./

Über Zuschussanträge, die den Betrag von 250,00 Euro überschreiten, entscheidet die zuständige Bezirksvertretung.

- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf die gem. dieser Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse ist ausgeschlossen.

3. Verfahren der Förderung

- 3.1 Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt, der schriftlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle grundsätzlich für das erste Kalenderhalbjahr bis zum 31. Januar und für das zweite Kalenderhalbjahr bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen ist.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Vereine, Gruppen, Initiativen, städt. und soziale Einrichtungen oder sonstige Institutionen.
- 3.3 Der Antrag hat zu enthalten:
- a) Name, Anschrift, Bankverbindung des/der Antragstellers/in,
 - b) Name und Anschrift der zur Vertretung des/der Antragstellers/in berechtigten Person,
 - c) ausführliche Beschreibung der Aktion,
 - d) Veranstaltungsort, Termin,
 - e) Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe der Gesamtkosten und der Eigenleistung.
- 3.4 Wird die Aktion nicht durchgeführt oder werden diese Richtlinien vom Antragsteller oder von der Antragstellerin nicht eingehalten oder wird der Veranstaltungstermin ohne Zustimmung der Bezirksverwaltungsstelle verschoben, ist der Zuschuss zurückzuzahlen. Die Bezirksverwaltungsstelle wird ihre Zustimmung zur Verschiebung des Veranstaltungstermins erklären, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht.
- 3.5 Über die Gewährung weiterer Zuschüsse an denselben Antragsteller oder an dieselbe Antragstellerin wird erst dann entschieden, wenn der Verwendungsnachweis für den vorangegangenen gewährten Zuschuss vorgelegt und geprüft worden ist.
- 3.6 Nach Abschluss der Maßnahme hat der/die Zuschussempfänger/in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der die ordnungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der Mittel beinhaltet.
- 3.7 Diese Richtlinien treten am 12.06.1997 in Kraft.